

**DER OBERBÜRGERMEISTER  
DER STADT BAMBERG**



STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

Stadtratsfraktion Grünes Bamberg  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg

**Ihr Ansprechpartner:  
Herr Hinterstein**  
RATHAUS MAXIMILIANSPLATZ

Maximiliansplatz 3  
96047 Bamberg  
Telefon 0951 / 87-1004  
Telefax 0951 / 87-1975  
christian.hinterstein@  
stadt.bamberg.de  
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg  
IBAN: DE73 7705 0000  
0000 0000 18

17.01.2025/St-Hi-en

**Unterstützung für inhabergeführte Cafés im Sandgebiet  
Ihr Antrag vom 27.12.2024**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren oben genannten Antrag, den ich gerne wie folgt beantworte:

Die Inhaber der sechs Ladencafés im Sandgebiet wurden mit Schreiben vom 15.01.2025 über die allgemeinen Möglichkeiten einer Öffnung an Sonn- und Feiertagen ausführlich informiert. Das Schreiben liegt als Anlage bei.

Die weiteren Fraktionen, Wählergruppierungen und Ausschussgemeinschaften erhalten eine Kopie des Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Starke  
Oberbürgermeister

Andreas Starke  
Oberbürgermeister

I. Schreiben an:

«Name»  
«Betreiber»  
«Straße»  
«Ort»

**Ihr Ansprechpartner:  
Herr Hinterstein**

Rathaus Maximiliansplatz  
Maximiliansplatz 3  
96047 Bamberg

Telefon 0951 87-1004  
Telefax 0951 87-1975

christian.hinterstein@  
stadt.bamberg.de  
www.bamberg.de

15.01.2025/St-Hi-en

## **Öffnung ladengastronomischer Betriebe im Bereich des Bebauungsplans „Einschränkung städtebaulich bedenklicher Nutzungen – Bereich Sandgebiet und seine Randgebiete“ an Sonn- und Feiertagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es bei Ladencafé-Betrieben im Bereich des Bebauungsplans „Einschränkung städtebaulich bedenklicher Nutzungen – Bereich Sandgebiet und seine Randgebiete“ zu offenen Fragestellungen hinsichtlich der Möglichkeit einer Öffnung des dortigen Ladencafé-Betriebes an Sonn- und Feiertagen gekommen ist, wurde diese Fallkonstellation durch die Stadtverwaltung geprüft. Da das Ergebnis dieser Prüfung für alle vergleichbaren Betriebe dort gleichermaßen von Bedeutung ist, möchte die Stadtverwaltung alle betroffenen Betriebe mit diesem Schreiben über das Ergebnis informieren.

Der Betrieb eines Ladencafés mit einer nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes (GastG) erlaubnisfreien Gastronomie ist grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der weiteren Auflagen der Baugenehmigung sowie des individuell vorliegenden städtebaulichen Vertrages möglich. Erlaubnisfrei sind dabei nur solche Gaststätten, welche lediglich alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen und Getränke oder im Rahmen eines Beherbergungsbetriebes zubereitete Speisen an Hausgäste verabreichen.

Zu beachten ist insbesondere, dass die in Baugenehmigung bzw. städtebaulichem Vertrag vorgegebenen täglichen Öffnungszeiten von höchstens 08:00 bis 20:00 Uhr weiterhin gelten. Dies gilt sowohl werktags für den gemischten Laden- und Gastronomiebetrieb, als auch sonn- und feiertags für den (dann) reinen Tagesgastronomiebetrieb (Café).

Zu beachten ist auch, dass der Tagesgastronomiebetreiber (Café) weiterhin nicht mehr als 50 % der Nutzfläche des Gesamtbetriebes ausmachen darf, ohne ein „bloßer Annex“ des Ladengeschäfts zu sein. Es muss sich daher um einen, räumlich nicht nur untergeordneten Café-Betrieb handeln, der gleichzeitig aber auch nicht mehr als die Hälfte der Fläche des Geschäftes umfassen darf.

Unabhängig von dem Betrieb der Tagesgastronomie gelten die Regelungen des Ladenschlussgesetzes für den Ladenbetrieb weiterhin. Dies bedeutet, dass das Warensortiment des Ladenbetriebes an Sonn- und Feiertagen weder feilgeboten noch tatsächlich verkauft werden darf. Für das angebotene Warensortiment hat dies zur Folge, dass das sonn- und feiertags nicht verkaufsfähige Sortiment durch geeignete Maßnahmen als nicht verkaufsfähig gekennzeichnet werden muss. Dazu kann beispielweise ein entsprechendes Hinweisschild „Sonntags ausschließlich Café-Betrieb, kein Warenverkauf“ (oder ähnlich) angebracht und zusätzlich das Warensortiment abgedeckt oder verdeckt werden. Ein vollständiges Entfernen des Sortimentes ist dagegen nicht erforderlich.

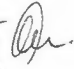
Unter diesen Voraussetzungen ist der Betrieb eines Ladencafés im o.g. Bebauungsplangebiet auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

Da im Rahmen dieses Schreibens lediglich ein allgemeiner Überblick über die geltenden Regelungen gegeben werden kann, bieten wir gerne die persönliche Kontaktaufnahme im Einzelfall an. Für Einzelfragen zur Baugenehmigung oder zum städtebaulichen Vertrag wenden Sie sich bitte an das Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Ansprechpartner/in dort ist der Leiter des Bauordnungsamtes, Herr Michael Hess, Tel. 0951/871660, Mail: michael.hess@stadt.bamberg.de. Für Fragen zum Gewerberecht und zum Ladenschlussgesetz wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Stadt Bamberg, Ansprechpartner/in dort ist Frau Maria Schreiner-Förtsch, Tel. 0951/871267, Mail: maria.schreiner-foertsch@stadt.bamberg.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Starke  
Oberbürgermeister

II. Zustellen an Verteiler: 17.01.25   
(Adressenliste vom Bauordnungsamt)

III. ✓ In Kopie:

**Referat 5**  
**Referat 6**  
**Amt 13**  
**Amt 30**  
**Amt 31**  
**Amt 62**  
**FB 6A**  
**Referat 1-Recht**

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie zur weiteren Verwendung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

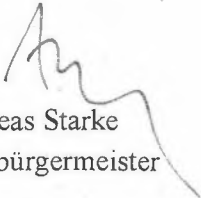
IV. ✓ In Kopie:

**Referat 3 / Amt 80**

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Referat 1 zum Vorgang.

Bamberg,

  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister

  
Christian Hinterstein

Adresse Lokal	Name	Betreiber	Straße	Ort
Obere Sandstraße 3	„Mamma Mia“	Guiseppe Chiaromonte	Obere Sandstraße 3	96049 Bamberg
Obere Sandstraße 4	„Café Zuckerstück“	Sandra Kuglmeier	Obere Sandstraße 4	96049 Bamberg
Obere Sandstraße 6	„Café Marle“	Anna-Lena Hundt	Obere Sandstraße 6	96049 Bamberg
Obere Sandstraße 31	„Backstübla“	Katharina Ringler	Obere Sandstraße 31	96049 Bamberg
Karolinenstraße 9	„Minges Café“	UMI Retail UG	Industriering 17	96149 Breitengüßbach
Karolinenstraße 18	„Karo18“	KARO18 GmbH	Karolinenstr. 18	96049 Bamberg